

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Jutta Gerkan, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Asbestbelastung von Rad- und Wanderwegen auf Fischland-Darß

und

ANTWORT

der Landesregierung

Nach vielfachen Hinweisen aus der Bevölkerung wegen der Asbestbelastung von Rad- und Wanderwegen auf Fischland-Darß wurde von der Amtsverwaltung im Jahr 2010 ein Auftrag zur „Untersuchung der vorhandenen Fahrradwegebefestigung auf Gehalt an Asbest sowie die Gefährdungsabschätzung“ erteilt. Das Gutachten vom 14.02.2011, mit dem Asbest auf den öffentlichen Wegen festgestellt wurde, führte dann im April 2011 zur fachgerechten Sanierung von zwei Rad- und Wanderwegen zwischen Wustrow und Ahrenshoop. Dieses Gutachten empfahl für weitere Wege Nachuntersuchungen, deren Auswertung - ausgeführt durch die BALANCE GmbH & Co.KG Rostock - im Herbst 2012 erwartet wird.

Im Juli 2011 wurden der Amtsverwaltung weitere Asbestfunde gemeldet, so auf dem letzten Abschnitt der unbefestigten Straße von der L 21 nach Bliesenrade, einem Ortsteil von Wieck a. d. Darß. Erst im Juli 2012, also ein Jahr nach Bekanntwerden der Asbestbelastung, wurde der Weg für die öffentliche Nutzung gesperrt.

Nach unbestätigten Informationen soll die Firma Döring Bauschutt aufbereitung und Abbruch GmbH & Co.KG Zingst im Zeitraum Juli 2011 bis Juli 2012 im Auftrag des Amtes Fischland-Darß mindestens zweimal die asbesthaltigen Wegeschichten auf dem nach Bliesenrade führenden Weg entfernt haben.

1. Nach der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 519 (Ausgabe 2007) ist der zuständigen Behörde die Tätigkeit mit asbesthaltigen Gefahrstoffen spätestens 7 Tage vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Mit Schreiben vom 23.07.2012 (Az: LAGuS 502-5020-2012) teilt auf Anfrage des Ortsverbandes Boddenkette-Recknitz-Trebeltal von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 17.07.2012 das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) mit, keine Meldung über Arbeiten mit asbesthaltigen Gefahrstoffen auf dem betreffenden Weg bei Bliesenrade erhalten zu haben.

Hat das LAGuS, nachdem es Hinweise über mögliche meldepflichtige Sanierungsarbeiten auf dem Weg bei Bliesenrade erhalten hat, die Sachlage aufgeklärt?

- a) Besteht neben der Registrierung meldepflichtiger Sanierungsarbeiten eine fachliche und ordnungsrechtliche Zuständigkeit des LAGuS, z. B. die Pflicht zur Aufklärung der Ursachen der Asbestbelastung der Wege auf Fischland-Darß?
- b) Welche Erkenntnisse liegen dem LAGuS - für den Fall, dass es die Pflicht zur Klärung der Ursachen der Asbestbelastung hat - über den Umfang und die Ursachen der Asbestbelastung zahlreicher Landwege auf Fischland-Darß vor?
- c) Welche ordnungsrechtlichen Maßnahmen wurden - sollte es gesicherte Erkenntnisse über die Ursachen der Asbestbelastung geben - gegen die Verursacher ergriffen?

Eine Überprüfung der Sachlage durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS M-V) erfolgte am 31.07.2012 (aufgrund des Hinweises von Bündnis 90/Die Grünen vom 17.07.2012): Der Weg bei Bliesenrade wurde inspiziert. Es handelt sich um ein Privatgrundstück, das abgesperrt und mit dem Warnschild „Privatgrundstück, betreten verboten“ gekennzeichnet ist. Zu diesem Zeitpunkt fanden keine Sanierungsarbeiten statt.

Zu 1 a), 1 b) und 1 c)

Die Fragen 1 a), 1 b) und 1 c) werden zusammenhängend beantwortet.

Eine Zuständigkeit des LAGuS M-V besteht nicht.

2. Wurden nach Kenntnis des LAGuS für den Fall, dass meldepflichtige Sanierungsarbeiten auf dem Weg bei Bliesenrade ausgeführt wurden, diese Sanierungsarbeiten unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften zur Abfallbeseitigung von Asbest und asbesthaltigen Gefahrstoffen durchgeführt (siehe auch Ziffer 5.)?

Das LAGuS M-V hat keine Kenntnis von Sanierungsarbeiten auf dem Weg bei Bliesenrade und ist nicht die für die Abfallbeseitigung zuständige Behörde.

3. Warum erfolgte die Absperrung des Weges bei Bliesenrade erst rund ein Jahr nach Bekanntwerden der Asbestbelastung?
 - a) Erfolgte die Sicherung und Absperrung unter Berücksichtigung ausreichender Schutzmaßnahmen gemäß TRGS 519, z. B. unter Anbringung des Verbotsschildes „Halt, Zutritt verboten“ (entsprechend der BGV A 8 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“) mit dem zusätzlichen Hinweis „Asbestfasern“?
 - b) Stellte der Umstand, dass die Absperrung des Weges erst ein Jahr nach Bekanntwerden der Asbestbelastung durchgeführt wurde, aus Sicht der Landesregierung eine vermeidbare Gefährdung der Gesundheit der Wegnutzer dar?
 - c) Wenn ja, welche dienstrechtlichen Konsequenzen entstehen daraus?

Eine Zuständigkeit des LAGuS M-V besteht nicht, da keine Kenntnis über die Durchführung von Sanierungsarbeiten vorliegt (Siehe Antwort zur Frage 2). Die Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 519 kann nur angewendet werden, wenn Arbeiten im Sinne der TRGS erfolgen.

In die Maßnahmen zur Absperrung des Weges war das LAGuS M-V nicht involviert.

4. Das durch die Gemeindeverwaltung Fischland-Darß in Auftrag gegebene und am 14.02.2011 fertiggestellte Gutachten „Untersuchung der vorhandenen Fahrradwegbefestigung auf Gehalt an Asbest sowie die Gefährdungsabschätzung“ forderte über die begutachteten Wege hinaus weitere Nachuntersuchungen am Wegesystem der Halbinsel Fischland-Darß.

Wurden nach Kenntnis der Landesregierung die entsprechenden Nachuntersuchungen durchgeführt?

- a) Wenn ja, wann?
- b) Welche Wege sind nach Erkenntnis der Untersuchungen durch Asbest belastet?
- c) In welcher Form ist der dabei eventuell festgestellte Asbest gebunden?

Zu 4, 4 a), 4 b) und 4 c)

Die Fragen 4, 4 a), 4 b) und 4 c) werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landesregierung ist nicht bekannt, ob die Empfehlungen des im Auftrag der Gemeindeverwaltung erstellten Gutachtens durch die Gemeinde umgesetzt wurden.

5. Sind bei den Sanierungen zweier Rad- und Wanderwege zwischen Wustrow und Ahrenshoop im Jahr 2011 die notwendigen Meldungen laut Technischer Regel für Gefahrstoffe 519 (Ausgabe 2007) an das LAGuS erfolgt?

Ja, die notwendigen Meldungen sind erfolgt.

6. Wurden nach Kenntnis des LAGuS bei der Sanierung der Rad- und Wanderwege zwischen Wustrow und Ahrenshoop die einschlägigen Vorschriften zur Abfallbeseitigung von Asbest und asbesthaltigen Gefahrstoffen beachtet?
- a) Wurden die Abfälle, die Asbest enthielten in geeigneten, sicher verschließbaren und gekennzeichneten Behältern ohne Gefahr für Mensch und Umwelt gesammelt, gelagert und beseitigt?
 - b) Wurden für den Transport der asbesthaltiger Abfälle zur Vermeidung von Faseremissionen Behälter nach Nummer 13.1 verwendet?
 - c) Wurde der Transport von hierfür zertifizierten Entsorgungsfachbetrieben oder Unternehmen mit einer Einsammel- und Transportgenehmigung unter Beachtung des Abfallrechts durchgeführt?

Zu 6, 6 a), 6 b) und 6 c)

Die Fragen 6, 6 a), 6 b) und 6 c) werden zusammenhängend beantwortet.

Bezüglich der Beseitigung der Abfälle siehe Antwort zu Frage 7.

Die gewerbsmäßige Einsammlung und die Beförderung von Asbestabfällen dürfen grundsätzlich nur von hierfür zertifizierten Entsorgungsfachbetrieben oder Unternehmen, die eine abfallrechtliche Beförderungserlaubnis besitzen, durchgeführt werden. Das beauftragte Unternehmen besitzt die entsprechende abfallrechtliche Erlaubnis. Die abfallrechtliche Beförderungserlaubnis gilt bundesweit und ist in der Regel nicht an einzelne Transportvorgänge gebunden. Sie schließt gegebenenfalls erforderliche gefahrgut- und gefahrstoffrechtliche Betrachtungen zur Art und Weise der geplanten Transporte nicht mit ein. Diese bleiben im Einzelfall den nach Gefahrgut- und Gefahrstoffrecht zuständigen Behörden vorbehalten.

7. Auf welcher dafür zugelassenen Deponie wurden die asbesthaltigen Materialien aus den sanierten Wegen zwischen Wustrow und Ahrenshoop so abgelagert, dass eine Asbestfaserfreisetzung vermieden wird?

Die in Big-Bags verpackten Abfälle wurden auf der Deponie der Deponieklasse I in Spoitgendorf entsorgt.